|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Staatliches Schulamt Kassel Wilhelmshöher Allee 64-66 🞄 34119 Kassel |  | Aktenzeichen 8070-2805-240  Bearbeiter/-in Thomas Burger / Fachberatung Sonderpädagogik  Durchwahl 0561 8078-129/173/111    E-Mail Sonderpaedagogik-SSAKS@kultus.hessen.de    Datum 01.09.2024 |
| * 1. | An die  Schulleitungen  im Aufsichtsbereich |  |

**Verfahren zur Überprüfung und Feststellung des Anspruchs auf**

**sonderpädagogische Förderung für das Schuljahr 2024 / 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist an gesetzlich geregelte Fristen und Abläufe gebunden, um die organisatorische und personelle Planung des darauffolgenden Schuljahres gewährleisten zu können. Im Besonderen basieren die Ressourcenberechnungen für die Grundunterrichtsversorgung der Förderschulen sowie für den inklusiven Unterricht für das jeweilige Folgejahr mit der Frist zum 15. Februar auf den Ergebnissen der sonderpädagogischen Überprüfungsverfahren zur Ermittlung der Schülerzahlen.

Die Vorgaben des HMKB zum Verfahren, wie z.B. der vorgeschriebenen fachlichen Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahmen durch das Staatliche Schulamt und dem damit verbundenen erhöhten organisatorischen und zeitlichen Aufwand, erfordern zur Einhaltung der (gleich gebliebenen) Fristen zur Ressourcenberechnung deutlich geschärfte Verfahrenswege.

Um das Verfahren in Ihrem Sinne effektiv und gut geplant durchführen zu können, bitte ich Sie um eine frühzeitige Antragstellung

* bei Elternwunsch „inklusive Beschulung“ bei Ihrem zuständigen regionalen BFZ (rBFZ) oder
* bei Elternwunsch „Förderschule“ bei der zuständigen Förderschule (VOSB § 17).

Nutzen Sie hierzu das entsprechende Antragsformular (Anlage Antrag). Das Antragsformular enthält eine Übersicht der wesentlichen rechtlichen und pädagogischen Voraussetzungen einer Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und erleichtert Ihnen die Antragstellung. Es dient Ihnen nun gleichermaßen als Übersichts- und Checkliste vor Abgabe sowie zur Prüfung des Antrags in den rBFZ / Förderschulen und im Staatlichen Schulamt.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

* Die Antragstellung zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist die Konsequenz eines langandauernden und gut dokumentierten schulischen Förderprozesses und zeichnet sich über einen langen schulischen Förderzeitraum ab.
* Bitte reichen Sie die Anträge zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach Rücksprache mit den rBFZ-Lehrkräften vor Ort und nach erfolgter Förderung auf der Grundlage des schulischen Förderkonzepts frühzeitig und mit aussagekräftigen Unterlagen (Förderpläne, Schulbericht, Bericht rBFZ, Arzt- Klinik-, Therapeutenberichte etc.) bei Ihrem zuständigen rBFZ oder bei der zuständigen Förderschule ein. Zur Zuständigkeit der Förderschulen beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rBFZ. Verwenden Sie bitte zwingend das beigefügte Antragsformular (Anlage 1).

Um eine reibungslose Bearbeitung Ihrer Anträge auf Erstellung einer Förderdiagnostischen Stellungnahme zu gewährleisten, werden die folgenden Unterlagen beim zuständigen rBFZ bzw. der zuständigen Förderschule eingereicht:

* Antrag auf Erstellung einer Förderdiagnostischen Stellungnahme mit Schulstempel versehen und von der Schulleitung unterschrieben
* Schülerakte
* Schulbericht und anlassbezogener Klassenkonferenzbeschluss
* ausführliche Dokumentation des Förderprozesses, welche die Einbeziehung der Eltern kenntlich werden lässt (Förderpläne / Dokumentation des Nachteilsausgleichs)
* Abschlussbericht des rBFZ / üBFZ
* Dokumentation der Elternberatung über das Überprüfungsverfahren und die ggf. in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung
* Dokumentation des Elternwunschs (inklusive Beschulung oder Förderschulbesuch an der zuständigen Förderschule)
* bei NDHS-Schülern: vgl. Hinweise zum Antrag im Anhang (Anlage 1)
* bei Einschulungskindern: Förder- und Behandlungsplan der Frühförderstelle, Bericht der schulärztlichen Untersuchung, ggf. Gutachten / Klinikberichte
* Übergang 4 – 5: Die Grundschulleitungen informieren bis spätestens 31. Januar die weiterführenden Schulen, das zuständige Beratungs- und Förderzentrum sowie die jeweils zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten über den Elternwunsch per Mail.

Die Antragsstellung zur Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahmen erfolgt von August bis zur letzten Abgabefrist für Einschulungskinder am 01. November und für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler spätestens am 01. Dezember.

Später eingehende Anträge erschweren die Organisation der Beauftragung und Erstellung der Stellungnahmen sowie die Planungen für das Folgeschuljahr und können nicht mehr zeitnah bearbeitet und entschieden werden.

Ich bitte Sie, die Informationen zum Verfahren in geeigneter Weise Ihrem Kollegium bekannt zu geben und auf deren Einhaltung zu achten.

Im Auftrag

gez.

Thomas Burger

Anlagen

Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Hinweise zum Antrag bei NDHS-Schülerinnen und -Schülern

Protokoll Förderausschuss

Musterbescheid

Häufig gestellte Fragen zum Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung